

Kostensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Wald vom 17.10.2016

Die Verwaltungsgemeinschaft Wald erlässt aufgrund Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 des Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Kostensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Wald:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Wald werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Verwaltungsgemeinschaft Wald neben den Benutzungsgebühren bleibt unberührt.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren, Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 20 €.
- (2) Für die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern werden zu den in § 3 Abs. 1 veranschlagten Gebühren zusätzlich erhoben:
 - a) Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch oder den früheren Standesregistern 7 €
 - b) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01.07.1938 bis zum 31.12.1957 angelegten Familienbuch 8 €
 - c) Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsbuch 5 €
 - d) Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand 17 – 55 €
- (3) Das Archiv selbst stellt keine Fotoabzüge, Negative, Mikrofilme oder Diapositive her (vgl. § 5 Abs. 3). Im Falle der Herstellung von Reproduktionen durch andere Personen oder Stellen werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen in Rechnung gestellt.

(4) Im Falle einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind neben den Reproduktionsgebühren auch folgende Wiedergabengebühren zu entrichten:

a) Bei Wiedergabe in Druckwerken bei einer Auflagenhöhe von

bis zu 2.000 Exemplaren (je Abbildung)	
s/w und einmalige Nutzung	15 €
s/w und unbeschränkte Nutzung	30 €
farbig und einmalige Nutzung	30 €
farbig und unbeschränkte Nutzung	60 €
über 2.000 Exemplaren (je Abbildung)	
s/w und einmalige Nutzung	30 €
s/w und unbeschränkte Nutzung	60 €
farbig und einmalige Nutzung	60 €
farbig und unbeschränkte Nutzung	120 €

b) für die Verarbeitung mittels elektronischer Speichermedien

s/w	100 €
farbig	200 €

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden nicht erhoben für:

- a) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke.
- b) Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
- c) Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentlicher Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
- d) mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

(2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis 1.000 Stück, kann von der Erhebung einer Gebühr für die Wiedergabe der Reproduktionen nach § 3 Abs. 4 abgesehen werden.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 5 Auslagen

Es werden folgende Auslagen erhoben:

(1) Papierkopien

- a) Herstellung von Kopien auf Normalpapier (s/w) pro Stück
 - DIN A 4 0,50 €
 - DIN A 3 1,00 €

b) Herstellung von Kopien auf Normalpapier (farbig) pro Stück	
DIN A 4	0,80 €
DIN A 3	1,50 €

- (2) Postentgelte, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. Verpackung und Versicherung)
- (3) Reisekosten entsprechend der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- (4) Beträge, die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehen.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald, 17.10.2016
Verwaltungsgemeinschaft Wald

Hugo Bauer
Gemeinschaftsvorsitzender